

Schwerpunkt

Grenzüberschreitende Verschmelzung in Bulgarien und Slowenien

Rumänien

MUSTER: Mietvertrag

CHECKLISTE: Kapitalerhöhung
bei GmbH

Serbien

Serbisches Kapitalmarktrecht

Slowenien

Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs

JETZT NEU!

Gesetzgebungs-Radar

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr
RECHTSANWÄLTE



TPA Horwath

WOLF THEISS
RECHTSANWÄLTE

MANZ



Checkliste Kapitalerhöhung bei GmbH in Rumänien

ANETA MARIA MOLDOVAN / THOMAS TRETTNAK

A. Dokumentation für die Durchführung einer Kapitalerhöhung¹⁾ einer SRL²⁾

- | | | | |
|----|---|--|---|
| 1. | Gesellschafterbeschluss der (bisherigen) Gesellschafter der SRL | (Unbeglaubigter) Beschluss der (außer)ordentlichen Generalversammlung, ³⁾ mit welchem die Kapitalerhöhung der SRL beschlossen wird; Schriftform ist erforderlich. | ✓ |
| 2. | Änderung der Gründungsurkunde (Errichtungserklärung) („ <i>act constitutiv</i> “) der SRL | Eine konsolidierte Version der Gründungsurkunde (Errichtungserklärung) der SRL ist auszuarbeiten; diese wird entweder von den Gesellschaftern (direkt oder durch Bevollmächtigte) oder von den zeichnungsberechtigten Geschäftsführern unterzeichnet und (i) jeweils firmenmäßig gestempelt oder (ii) von einem bevollmächtigten Anwalt mit seinem Anwaltsstempel bestätigt. ⁴⁾ | ✓ |

Aneta Maria Moldovan ist RA bei CHSH Gilescu & Partenerii in Bukarest. Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM (Northwestern/Kellogg) ist als RA bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Wien tätig.

- 1) Die Erhöhung des Stammkapitals einer rumän GmbH (*Societate cu raspundere limitata* – „SRL“) ist für (ausländische) Investoren eine praxisrelevante Möglichkeit zum Erwerb einer Beteiligung etwa an einer Joint Venture SRL in Rumänien. Die nachstehende Checkliste enthält daher eine kurze Zusammenfassung der erforderlichen Dokumente und Maßnahmen für die Durchführung der Kapitalerhöhung (sowohl mittels Bar- als auch Sacheinlage) einer SRL. Die Kapitalerhöhung („*majorarea capitalului social*“) einer rumän SRL erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des rumän Gesetzes 90/31 über Handelsgesellschaften idgF (*Legea 31/1990 privind societatile comerciale*, Art 207 – Art 221). Eine Kapitalerhöhung kann entweder durch Ausgabe von Geschäftsanteilen oder Aufstockung des Nominalwerts der bestehenden Geschäftsanteile durch Bareinlage und/oder Sacheinlage durchgeführt werden (Art 210 § 1 Gesetz über die Handelsgesellschaften – im Weiteren: roHGG). Eine Kapitalerhöhung kann auch aus Gesellschaftsmitteln erfolgen, wobei die gesetzlich vorgesehene Höhe der Kapitalrücklage nicht unterschritten werden darf. Eine Kapitalerhöhung durch Aufrechnung von fälligen Forderungen gegenüber der SRL mit deren Geschäftsanteilen ist jedoch nicht zulässig (Art 16 § 3 roHGG).
- 2) Das Stammkapital einer SRL muss mindestens RON 200,- (ca EUR 60,-) betragen, wobei jeder Geschäftsanteil einen Mindestnominalwert von je RON 10,- (ca EUR 3,-) aufweisen muss (Art 11 § 1 roHGG). Ein Bezugsrecht der bestehenden Gesellschafter bei Kapitalerhöhung durch Bareinlage auf Zeichnung und Bezug von neuen (jungen) Aktien ist nur bei AG, jedoch nicht bei SRL gesetzlich vorgesehen. Die Einräumung eines solchen Bezugsrechts muss daher ausdrücklich in der Gründungsurkunde der SRL vorgesehen werden.
- 3) Gesellschafterbeschlüsse werden nach rumän Recht grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter und des Stammkapitals gefasst, soweit die Gründungsurkunde nichts anderes bestimmt. Für die Gründungsurkunde abändernde Gesellschafterbeschlüsse ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich, sofern die Gründungsurkunde nichts anderes vorsieht (Art 192 § 1 und § 2 roHGG).
- 4) Die Abfassung der konsolidierten Version der Gründungsurkunde der SRL hat alle rechtsgültigen Änderungen der Gründungsurkunde nach der Gründung der Gesellschaft zu umfassen, somit auch die Kapitalerhöhung. Diese Verpflichtung ist seit Dezember 2006 durch Art 1 Pkt 141 des Gesetzes 2006/441 betreffend die Änderung und die Ergänzung des Gesetzes 90/31 über Handelsgesellschaften in Kraft (Art 204 § 4 roHGG idgF).

- | | | | |
|----|---|--|---|
| 3. | Gesellschafterbeschluss des neuen Gesellschafters hinsichtlich der Kapitalerhöhung (vgl auch unter B.2.) | (Unbeglaubigter) Gesellschafterbeschluss des neuen Gesellschafters hinsichtlich der Genehmigung der Kapitalerhöhung; | ✓ |
| 4. | Einzahlung des Erhöhungsbetrags (bei Erhöhung durch Bareinlage) | Einzahlung des gezeichneten Betrags auf das Konto der SRL ⁵⁾ und Einholung des Bestätigungsschreibens ⁶⁾ über die Einzahlung des gezeichneten Betrags auf das Konto der SRL (letter of confirmation/statement of account), ausgestellt von der Bank, bei welcher die Bareinlage einbezahlt wurde (jeweils in Kopie); | ✓ |
| 5. | Einholung eines Bewertungsgutachtens hinsichtlich der Sacheinlage (bei Kapitalerhöhung durch Sacheinlage) sowie (neuerlicher) Generalversammlungsbeschluss (vgl unter A.1.) ⁷⁾ | Eine Bewertung ⁸⁾ der Sacheinlage durch einen autorisierten Prüfer ist jedenfalls erforderlich. | ✓ |
| 6. | Vollmacht des Rechtsanwalts | Notariell beglaubigte Vollmacht für die rechtsfreundlichen Vertreter, welche die notwendigen Schritte für die Eintragung der Kapitalerhöhung der SRL setzen; | ✓ |
| 7. | Einzahlung sämtlicher Gebühren samt Nachweis | Nachweis über die Einzahlung sämtlicher Gebühren (Gerichtsgebühren, Handelsregistergebühren, Gebühren für die Veröffentlichung im rumän Amtsblatt, Teil IV); | ✓ |
| 8. | Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister | Antragsformular wird vom rechtsfreundlichen Vertreter im Original beim Handelsregister eingereicht; | ✓ |
| 9. | Einreichung sämtlicher Unterlagen beim zuständigen Handelsregister | Das beantragte Eintragungsverfahren dauert erfahrungsgemäß fünf bis zehn Werktage; es empfiehlt sich, die Dokumentation mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorzubespochen. | ✓ |

B. Erforderliche Dokumente seitens des neuen Gesellschafters – juristische Personen

- | | | | |
|----|--|--|---|
| 1. | Aktueller Handelsregisterauszug des neuen Gesellschafters | Aktueller Handelsregistrauszug (unbeglaubigt); beim Handelsregister ist sowohl das Original als auch die beglaubigte Übersetzung in rumänischer Sprache einzureichen. | ✓ |
| 2. | Gesellschafterbeschluss des neuen Gesellschafters hinsichtlich der Kapitalerhöhung | (Unbeglaubigter) Beschluss der Gesellschafter des neuen Gesellschafters ⁹⁾ im Original, mit welchem die Beteiligung durch Kapitalerhöhung an der SRL beschlossen wird; Schriftform ist erforderlich. | ✓ |
| 3. | Bonitätsschreiben der Bank für den neuen Gesellschafter | Bonitätsschreiben im Original, womit die ausstellende Bank für jeden neuen Gesellschafter bestätigt, dass dieser zahlungsfähig ist; beim Handelsregister ist sowohl das Original als auch die beglaubigte Übersetzung in rumän Sprache einzureichen. | ✓ |
| 4. | Gesellschaftererklärung durch den neuen Gesellschafter | Eidesstattliche, notariell beglaubigte Erklärung des neuen Gesellschafters, dass dieser alle Voraussetzungen für die Ausübung seines Amts als Gesellschafter erfüllt (bei ausländischen neuen Gesellschaftern: Nachweis, dass keine [Steuer-]Verbindlichkeiten gegenüber dem rumän Staat bestehen; Nachweis der Unbescholtenheit). | ✓ |

5) Die Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen einer Frist von 15 Tagen ab Beschlussfassung beim Handelsregister eingereicht werden; bei der Einzahlung des Kapitals muss diese 15-tägige Frist berücksichtigt werden (Art 131 § 4 roHGG).

6) Die gezeichneten Kapitalerhöhungsbeträge müssen vor Anmeldung beim Handelsregister auf das Bankkonto der SRL vollständig einbezahlt worden sein (Art 9 und Art 219 roHGG).

7) Bei einer Kapitalerhöhung durch Sacheinlage muss die Gesellschaft nach erfolgter Bewertung der Sacheinlage (durch einen autorisierten Experten – Personen, die auf Grund einer entsprechenden Qualifikation berechtigt sind, Bewertungsberichte zu erstellen) einen neuen und endgültigen Generalversammlungsbeschluss fassen. Durch diesen Beschluss wird die Zustimmung zur Kapitalerhöhung endgültig erteilt (Art 215 roHGG).

8) Folgende Dokumente sind für die Bewertung von Sacheinlagen erforderlich: bei beweglichen Sachen ein Nachweis des Eigentumstitels samt Rechnung; bei unbeweglichen Gütern: ein Kaufvertrag oder Erwerbstitel samt Grundbuchauszug.

9) Der Gesellschafterbeschluss ist vom jeweils zuständigen Organ der Gesellschafter des neuen Gesellschafters zu unterfertigen.

- | | | | |
|----|--|--|---|
| 5. | Ev: Steuerregisterauszug des neuen Gesellschafters | Steuerregisterauszug der zuständigen rumän Finanzbehörde, wenn der neue Gesellschafter in Rumänien steuerlich registriert ist. | ✓ |
|----|--|--|---|

C. Erforderliche Dokumente seitens des neuen Gesellschafters – natürliche Personen

- | | | | |
|----|--|--|---|
| 1. | Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des neuen Gesellschafters | Passkopie oder Kopie des Personalausweises des neuen Gesellschafters ¹⁰⁾ (beide unbeglaubigt); | ✓ |
| 2. | Gesellschaftererklärung durch den neuen Gesellschafter | Eidesstattliche, notariell beglaubigte Erklärung, dass der neue Gesellschafter die nach rumän Recht erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes als Gesellschafter erfüllt (dh bei ausländischen Gesellschaftern: Nachweis, dass keine [Steuer-] Verbindlichkeiten gegenüber dem rumän Staat bestehen; Nachweis der Unbescholtenheit); | ✓ |
| 3. | Ev: Steuerregisterauszug des neuen Gesellschafters | Steuerregisterauszug der rumän Finanzbehörde, falls es sich um eine rumän natürliche Person oder um eine ausländische, in Rumänien steuerlich registrierte Person handelt. | ✓ |

10) Derzeit sind für die Gründung und für den Fortbestand einer SRL nach rumän Recht ein Kreis von maximal 50 (fünfzig) Gesellschaftern (sowohl natürliche als auch juristische Personen) zugelassen. Eine Kapitalerhöhung durch Aufnahme einer neuen Person, die eine Überschreitung der Gesellschafteranzahl bewirken würde, ist daher unzulässig. Wenn mittels Kapitalerhöhung durch Aufnahme neuer Gesellschafter die Gesellschafteranzahl 15 (fünfzehn) überschritten wird, ist auch die Benennung der sog Zensoren (Zensoren üben Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung aus; der Pflichtenkreis der Zensoren ähnelt dem Pflichtenkreis der Auditoren) oder Auditoren zwingend erforderlich (Art 199 § 3 roHGG).